



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Erste Änderung der Hausordnung der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Hausordnung der Leuphana Universität Lüneburg

Erste Änderung der Hausordnung der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 37 Abs. 3 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133), hat das Präsidium am 21. April 2021 die folgende erste Änderung der Hausordnung für die Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette Nr.51/16 vom 20. Oktober 2016) beschlossen.

ABSCHNITT I

Die Hausordnung der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. zu §4 Rauchen:

Der aktuelle Wortlaut wird vollständig gestrichen und durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„In den Gebäuden der Universität findet das Niedersächsische Nichtraucherschutzgesetz Anwendung. Das Rauchen innerhalb von Gebäuden ist nicht gestattet.

Zum weitergehenden Schutz vor Gefahren des Passivrauchens sind darüber hinaus die Eingangsbereiche zu Gebäuden sowie das unmittelbare Umfeld von Gebäuden "Rauchfreie Zonen". In einem Abstand von 5,00 Metern zu Gebäuden ist das Rauchen daher auch im Freien untersagt.“

ABSCHNITT II

Inkrafttreten

Die Änderungen treten nach Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg und am Tag nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Hausordnung der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Hausordnung der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. Oktober 2015 (Leuphana Gazette Nr. 51/16 vom 20. Oktober 2016) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 21. April 2021 (Leuphana Gazette Nr. 55/21 vom 30. April 2021)

bekannt.

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Geltungsbereich

Zur Gewährleistung eines geregelten Lehr- und Forschungsbetriebes erlässt das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg die nachfolgende Hausordnung. Die Hausordnung gilt für alle Gebäude und das gesamte Gelände der Universität, einschließlich der Außenstandorte sowie aller Anmietungen im Stadtgebiet. Sie ist für alle Mitglieder und Angehörigen der Universität verbindlich; mit dem Betreten des Universitätsgeländes erkennt jede Besucherin oder jeder Besucher diese Hausordnung als verbindlich an.

§ 2 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird vom Präsidium, vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten, ausgeübt (§ 37 Absatz 3 NHG).
- (2) ¹Das Hausrecht wird in ständiger Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten von der Leitung des Dezernates Gebäudemanagement ausgeübt. ²Die Leitung des Dezernates Gebäudemanagement kann die Ausübung des Hausrechts auf andere Personen und Personengruppen übertragen.
- (3) Für diejenigen Räume, die einer Organisationseinheit zur ausschließlichen Nutzung zugewiesen sind, übt die Leiterin oder der Leiter der Organisationseinheit das Hausrecht in ständiger Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten aus.
- (4) Für die Zeit der Durchführung einer Veranstaltung, insbesondere einer Lehrveranstaltung, übt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter, insbesondere die oder der Lehrende, das Hausrecht in Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten aus, soweit es für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung in den zugewiesenen Räumen erforderlich ist.
- (5) Während der Sitzungen der Organe der Leuphana Universität Lüneburg und ihrer Gremien einschließlich der Organe der Fakultäten und ihrer Gremien wird das Hausrecht von der Sitzungsleitung ausgeübt.
- (6) ¹Hausverbote können bei einer konkreten und gegenwärtigen Störung, deren Beseitigung keinen Aufschub duldet, von der oder dem nach Absätzen (3) bis (6) Zuständigen mündlich erteilt werden. ²Alle anderen Hausverbote müssen schriftlich ausgesprochen werden. ³Für den Erlass von schriftlichen Hausverboten ist das Justizariat zuständig.
- (7) Für den Einzelfall können das Präsidium, vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten, oder die Leitung des Dezernates Gebäudemanagement die Ausübung des Hausrechts auch in den in Absätzen (2) bis (6) aufgeführten Fällen an sich ziehen oder auf andere Universitätsmitglieder übertragen.

II. ALLGEMEINE ORDNUNG AUF DEM UNIVERSITÄTSGELÄNDE UND IN DEN GEBÄUDEN

§ 3 Benutzung der Räume und Einrichtungsgegenstände

- (1) Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.
- (2) Die Überlassung von Einrichtungen der Universität zur nicht dienstlichen Nutzung richtet sich nach besonderen Richtlinien.
- (3) Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln. Schäden sind unverzüglich dem Gebäudemanagement zu melden.
- (4) Das Übernachten in Räumen der Universität ist untersagt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Dezernat Gebäudemanagement.
- (5) ¹Für den Verschluss der Dienstzimmer sowie Schränke und Schreibtische ist die jeweilige Benutzerin oder der jeweilige Benutzer verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung und das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume. ²Wer Gebäude außerhalb der Öffnungszeiten aufschließt, ist auch für den umgehenden Verschluss zuständig.
- (6) ¹Die Inbetriebnahme von privaten Heizgeräten ist grundsätzlich verboten. ²Ausnahmen bedürfen der Genehmigung. ³Die Genehmigung erteilt das Gebäudemanagement.

§ 4 Rauchen

In den Gebäuden der Universität findet das Niedersächsische Nichtraucherschutzgesetz Anwendung. Das Rauchen innerhalb von Gebäuden ist nicht gestattet.

Zum weitergehenden Schutz vor Gefahren des Passivrauchens sind darüber hinaus die Eingangsbereiche zu Gebäuden sowie das unmittelbare Umfeld von Gebäuden "Rauchfreie Zonen". In einem Abstand von 5,00 Metern zu Gebäuden ist das Rauchen daher auch im Freien untersagt.

§ 5 Mitbringen von Tieren

Das Mitbringen von Tieren ist nur im Einzelfall nach vorheriger Genehmigung der Leuphana Universität Lüneburg gestattet, mit Ausnahme von Begleittieren wie Blindenhunden oder Tieren für veranstaltungsbezogene Demonstrationen. Die Genehmigung über das Mitbringen von Haustieren in die Gebäude der Hochschule entbindet den Besitzer nicht von der Haftung für die durch die Tiere entstandenen Schäden.

§ 6 Fotografieren und Filmen

- (1) ¹Das Fotografieren und Filmen in den Veranstaltungen der Universität ist nicht gestattet. ²Die Veranstaltungsleitung kann dies jedoch ausnahmsweise zulassen.
- (2) Gewerbliches Fotografieren oder Filmen der Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen bedarf der Genehmigung durch die Pressestelle und ist ggf. gebührenpflichtig.

§ 7 Fundsachen

¹Fundsachen sind in der Poststelle abzugeben. ²Ein Anspruch auf Finderlohn besteht nicht. Fundsachen werden sechs Monate aufbewahrt und anschließend entsorgt. Die Frist beginnt mit dem Tag der Abgabe in der Poststelle.

§ 8 Verhalten im Notfall, bei Schäden oder drohenden Schäden

- (1) Bei Brand oder in Notfällen ist über jedes Telefon der Universität unter den Notrufnummern
110 Polizei oder
112 Feuerwehr/Rettungsleitstelle
die erforderliche Hilfe selbst herbeizuholen.
- (2) Schäden oder drohende Schäden sind an den Hausmeister/Wachdienst (Durchwahl -1050) zu melden.
- (3) Die in den jeweiligen Gebäuden installierten roten Brandmelder sind auszulösen.
- (4) Missbrauch der Brandmelder wird strafrechtlich verfolgt.

§ 9 Grünanlagen

Um ein ansprechendes Erscheinungsbild der Grünanlagen zu erhalten, sind Beschädigungen und Verunreinigungen zu unterlassen.

§ 10 Verhalten bei Sachbeschädigung, Diebstählen und Einbrüchen

¹Straftaten, insbesondere Sachbeschädigungen, Diebstähle und Einbrüche, sind unverzüglich nach der Entdeckung der Universitätsverwaltung (per E-Mail: hausdienst@leuphana.de) zu melden. ²Eingetretene Schäden sind festzuhalten. ³Die Erstattung einer Strafanzeige wird im Einzelfall vom Dezernat Gebäudemanagement veranlasst. Ein Meldebogen ist im Intranet abrufbar unter www.onlinewache.polizei.niedersachsen.de.

§ 11 Flure, Fluchtwege und Sicherheitseinrichtungen

¹Flure, Fluchtwege und Sicherheitseinrichtungen sind frei und funktionsfähig zu halten. ²Fluchtwegbeschilderungen, Feuerlöscher, Notausgänge und Glastüren dürfen insbesondere durch Plakate und Aushänge nicht verdeckt werden.

§ 12 Plakatieren

- (1) Das Anbringen von Aushängen und Plakaten für dienstliche Zwecke und nicht kommerzielle Zwecke ist genehmigungsfrei.
- (2) ¹Das Anbringen von Aushängen und Plakaten für kommerzielle Zwecke ist i.d.R. kostenpflichtig und bedarf grundsätzlich der Genehmigung durch das Dezernat Gebäudemanagement. ²Die Genehmigung ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) ¹Die Aushänge und Plakate dürfen nur an den dafür vorgesehenen Pinnwänden oder in Schaukästen angebracht werden. ²Auf bestimmte Veranstaltungen bezogene Aushänge und Plakate sind spätestens am Tag nach der Veranstaltung selbst zu entfernen.
- (4) ¹Die Universität haftet nicht für Aushänge und Plakate. ²Es besteht insbesondere kein Schadensersatzanspruch gegenüber der Universität, wenn Aushänge und Plakate von Dritten abgehängt werden. ³Die Universität

ist berechtigt, nicht genehmigungspflichtige und nicht genehmigte Aushänge und Plakate abzuhängen oder die Anbringung zu untersagen.

- (5) Mögliche Verunreinigungen und Beschädigungen von Oberflächen durch das Anbringen und Entfernen von Aushängen und Plakaten werden auf Kosten des Verursachers gereinigt und/oder in Stand gesetzt.

§ 13 Werbeanlagen und Warenhandel

- (1) ¹In den Gebäuden und auf dem Gelände der Universität bedürfen das Anbringen oder das Aufstellen von Werbeanlagen und Werbeständen sowie das Verteilen von Werbematerialien jedweder Art grundsätzlich der Genehmigung durch das Dezernat Gebäudemanagement und sind i.d.R. kostenpflichtig. ²Die Genehmigung ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) ¹In den Gebäuden und auf dem Gelände der Universität bedürfen das Aufstellen von Warenverkaufs- oder Warenrücknahmeautomaten, der Verkauf von Waren und die Entgegennahme von Warenbestellungen zu privaten oder gewerblichen Zwecken grundsätzlich der Genehmigung durch das Dezernat Gebäudemanagement und sind i.d.R. kostenpflichtig. ²Die Genehmigung ist auf Verlangen vorzuzeigen.

III. VERKEHR

§ 14 Ordnung des Verkehrs

- (1) Auf dem Universitätsgelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung.
- (2) ¹Die gekennzeichneten Rettungswege sind unbedingt freizuhalten. Die ausgewiesenen Park- und Halteverbotszonen sind zu beachten.
- (3) ¹Nicht ordnungsgemäß abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten der Halterin oder des Halters entfernt.
- (4) Das Abstellen von Fahrrädern in den Gebäuden ist untersagt. Davon ausgenommene Bereiche (Fahrradkeller) werden gesondert ausgewiesen.
- (5) Bei Fahrrädern und Fahrradteilen, bei denen aufgrund ihres Erscheinungsbildes zu vermuten ist, dass sie nicht mehr genutzt werden bzw. von ihren Eigentümer*innen aufgegeben wurden, kann die Leuphana Universität Lüneburg nach vorheriger Aufforderung, diese innerhalb eines Monats zu entfernen, diese einem anderen Zweck zuführen.

IV. HAFTUNG

§ 15 Haftungsbeschränkung

- (1) ¹Die Haftung der Universität und ihrer Bediensteten ist – soweit rechtlich zulässig – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. ²Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der auf das Universitätsgelände eingebrachten privaten Sachen wird nicht gehaftet, soweit es sich nicht um einen Anwendungsfall von Absatz (1) handelt.

V. INKRAFTTRETEN

§ 16 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

